

EUR 5.000.000.000

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

ZWEITER NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“), jeweils in der geltenden Fassung

zum

BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
und für deren Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse

vom 18. Mai 2018

Wien, am 16. Jänner 2019

Dieser Nachtrag wurde am 16. Jänner 2019 gemäß den Bestimmungen des KMG
veröffentlicht, bei der FMA zur Billigung eingereicht und bei der OeKB hinterlegt.

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

Zweiter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“)

Dieses Dokument ist der Zweite Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Zweite Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 18. Mai 2018 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Zweite Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Zweite Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden. Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Zweiten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Regelmäßigen Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Für die im Zweiten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Zweiten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

I. Änderungen des Abschnittes „ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN“ (Seite 6 – 13)

Auf Seite 11 werden die beiden Definitionen „RKNÖW“ und „RKÖ“ durch folgende neue Definitionen ersetzt:

RKNÖW	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien
RKÖ	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich

II. Änderung des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG“

Änderung in der Rubrik D.3 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind“ (Seite 34 - 37)

Auf Seite 36 werden die beiden Risikofaktoren „Risiko der fehlenden Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Nachrangige Schuldverschreibungen“ und „Risiko der fehlenden gesetzlichen und einer unzureichenden freiwilligen Einlagensicherung“ durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

- Schuldverschreibungen der Emittentin unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung und auch keiner Anlegerentschädigung. Die Inhaber von Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und können ihre gesamte Investition verlieren.
Hinweis: Die freiwillige Einlagensicherung der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) und der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien („RKNÖW“) gilt nur für vor dem 1. Jänner 2019 begebene nicht nachrangige Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin wurden von der freiwilligen Einlagensicherung der RKÖ und der RKNÖW auch vor dem 1. Jänner 2019 nicht erfasst. Ab dem 1. Jänner 2019 begebene Schuldverschreibungen der Emittentin (einschließlich nicht nachrangige Schuldverschreibungen) werden daher nicht durch die RKÖ oder die RKNÖW gedeckt. (Risiko der fehlenden gesetzlichen und freiwilligen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung)

III. Änderungen des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“

Änderungen im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ (Seite 40 - 57)

Auf Seite 55 wird der zweite Absatz im Risikofaktor „Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den Einlagensicherungsfonds“ durch folgenden neuen zweiten Absatz ersetzt:

„Die DGSD wurde in Österreich im Jahr 2015 im Wesentlichen durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) umgesetzt. Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt und/oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen durchführt, muss einer Sicherungseinrichtung angehören. Die RLB NÖ-Wien ist (gemeinsam mit allen anderen Banken der RBG Österreich) Mitglied bei der gemäß ESAEG neu errichteten „Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.“ (www.einlagensicherung.at). Dieser Einrichtung gehören der Großteil der österreichischen Kreditinstitute an.“

Auf Seite 56 wird der erste Absatz im Risikofaktor „Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden“ durch folgenden neuen ersten Absatz ersetzt:

„Die RLB NÖ-Wien ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien („RKNÖW“), die wiederum Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) ist. Die RKNÖW und die RKÖ sind als Vereine organisiert. Im Falle des Konkurses eines Mitgliedsinstitutes garantieren die anderen Mitgliedsinstitute nach Maßgabe ihrer jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung der RKNÖW bzw. der RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und vor dem 1. Jänner 2019 begebenen nicht nachrangige Schuldverschreibungen unabhängig von der Höhe. Daher können für die Emittentin als Mitglied der RKNÖW und der RKÖ im Falle des Eintritts des Kundenschutzes zusätzliche finanzielle Verbindlichkeiten gemäß dem Verteilungsschlüssel der jeweiligen Satzung bis zur Grenze der individuellen Tragfähigkeit entstehen. Diese Inanspruchnahme kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.“

Änderungen im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Seite 58 - 73)

Auf den Seiten 69 und 70 werden die beiden Risikofaktoren „Risiko der fehlenden Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Nachrangige Schuldverschreibungen“ und „Risiko der fehlenden gesetzlichen und einer unzureichenden freiwilligen Einlagensicherung“ durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

„Schuldverschreibungen der Emittentin unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung und auch keiner Anlegerentschädigung. Die Inhaber von Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und können ihre gesamte Investition verlieren. (Risiko der fehlenden gesetzlichen und freiwilligen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung)“

Schuldverschreibungen unterliegen nicht der für bestimmte Einlagen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gesetzlich vorgesehenen Einlagensicherung und auch keiner Anlegerentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten („ESAEG“). Es besteht auch kein freiwilliges Sicherungssystem für Schuldverschreibungen der Emittentin.

Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien oder des Eintritts eines sonstigen gesetzlichen Sicherungsfalls (§§ 9, 46 ESAEG) können Investoren daher nicht darauf vertrauen, dass eine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung die ausfallende Investition in die Schuldverschreibungen erstattet.

Hinweis: Die freiwillige Einlagensicherung der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) und der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien („RKNÖW“) gilt nur für vor dem 1. Jänner 2019 begebene nicht nachrangige Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin wurden von der freiwilligen Einlagensicherung der RKÖ und der RKNÖW auch vor dem 1. Jänner 2019 nicht erfasst. Ab dem 1. Jänner 2019 begebene Schuldverschreibungen der Emittentin (einschließlich nicht nachrangige Schuldverschreibungen) werden daher nicht durch die RKÖ oder die RKNÖW gedeckt.“

IV. Änderungen des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“

Änderungen im Kapitel „Wesentliche Verträge“ (Seite 88 - 91)

Auf Seite 90 wird das Unterkapitel „Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft“ durch folgendes neues Unterkapitel ersetzt:

„Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Die RLB NÖ-Wien ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien („RKNÖW“) die wiederum Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) ist. Die Kundengarantiegemeinschaften des Raiffeisen-Sektors wurden im Jahr 2000 gegründet und sind zweistufig organisiert: Auf Landesebene sind beispielsweise die niederösterreichischen Raiffeisenbanken sowie die RLB NÖ-Wien Mitglieder der RKNÖW. Als zweite Sicherheitsstufe fungiert die RKÖ, der neben der RKNÖW die RBI und andere Landes-Kundengarantiegemeinschaften angehören. Die RKÖ kommt dann zum Tragen, wenn die Mittel der RKNÖW nicht ausreichen sollten. Die RKNÖW und die RKÖ sind als Vereine organisiert. Im Falle des Konkurses eines Mitgliedsinstitutes garantieren die anderen Mitgliedsinstitute nach Maßgabe ihrer jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung der RKNÖW bzw. der RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und vor dem 1. Jänner 2019 begebenen nicht nachrangige Schuldverschreibungen, unabhängig von der Höhe.“

Auf den Seiten 90 und 91 wird das Unterkapitel „Einlagensicherungseinrichtung des Raiffeisensektors“ durch folgendes neues Unterkapitel ersetzt:

Einlagensicherungseinrichtung

Die RLB NÖ-Wien ist (gemeinsam mit allen anderen Banken der RBG Österreich) Mitglied bei der gemäß ESAEG neu errichteten „Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.“ (www.einlagensicherung.at). Dieser Einrichtung gehören der Großteil der österreichischen Kreditinstitute an.“

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Platz 1, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

**RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

als Emittentin